

449/AB

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Peter Keppelmüller und Genossen vom 18. April 1996, Nr. 406/J, betreffend Reformen des Lohn- und Einkommensteuertarifs, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, daß bei der Ermittlung des Zahlenmaterials von einer hochgerechneten Einkommensverteilung 1996 (auf Basis der Lohnsteuerstatistik für 1994 und der Einkommensteuerstatistik für 1993) und der Rechtslage 1996 vor Inkrafttreten des Strukturanpassungsgesetzes ausgegangen wurde.

Aufgrund der Auswirkungen des Strukturanpassungsgesetzes werden die mit dem Tarif zu besteuernden Einkommen um (grob geschätzt) 50 Mrd. S und damit die Auswirkung einer z.B. 1 %igen Tariferhöhung um fast eine halbe Mrd. S. hoher sein.

Zu 1.:

Auf Basis der einleitend dargelegten Berechnung betragen die steuerpflichtigen Einkommen der Lohnsteuerpflichtigen (ohne Einkommen derjenigen, die unter der Besteuerungsgrenze liegen) rund 900 Mrd. S und die der Einkommensteuerpflichtigen (ohne ihre Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) rund 100 Mrd. S. Eine generelle Erhöhung der Tarifsteuersätze würde daher je Prozentpunkt ein Mehraufkommen an Lohn- und Einkommensteuer von rund 10 Mrd. S ergeben.

Zu 2.:

Da das Bruttoeinkommen nur für die Lohn-, nicht aber für die Einkommensteuerpflichtigen annähernd brauchbar definiert ist, benötigt man für die konkrete Umsetzung eines solchen Zuschlages einen allgemeinen einkommensteuerrechtlichen Begriff der Einkommensgrenze.

Außerdem ist eine Einschleifregelung erforderlich, um einen Belastungssprung bei (knappen) Überschreitungen der Grenze zu verhindern.

Die Ermittlung des zusätzlichen Aufkommens basiert auf den Annahmen, daß

- sich das Bruttoeinkommen von 500.000 S auf 14 Bezüge eines durchschnittlichen Arbeitnehmers bezieht, was ein zu versteuerndes Einkommen bzw. eine dem Steuertarif zu unterwerfende Bemessungsgrundlage von ca. 35.000 S bedeutet,
- der Zuschlag ab diesem Einkommen voll wirksam wird und zwischen den Bemessungsgrundlagen von 300.000 S (kein Zuschlag) bis 350.000 S (voller Zuschlag in Höhe von 5% der Lohn- und Einkommensteuer) eine lineare Einschleifung für den prozentuellen Zuschlag besteht und
- der Zuschlag auch von der Lohnsteuer nach festen Steuersätzen (z.B. Steuer auf das 13. und 14. Gehalt, Abfertigungen usw.) und der Einkommensteuer gemäß speziellen Regelungen (z.B. Besteuerung mit dem halben Steuersatz) eingehoben wird.

Damit würde sich im Bereich der Lohnsteuer ein zusätzliches Aufkommen von rund 3,9 Mrd. S und im Bereich der Einkommensteuer von zusätzlich 1,5 Mrd. S brutto (vor der Verteilung zwischen Bund, Ländern, Gemeinden und Fonds) ergeben.

Zu 3.:

Bei der Erhöhung der Steuersätze käme lediglich ein relativ geringer Umstellungsaufwand (Anpassung der Steuerprogramme, Lohnsteuertabellen, Änderungen von Richtlinien zur Steuerberechnung u.ä.) zum Tragen.

Bei der komplizierter zu handhabenden "Solidarabgabe" wäre der Umstellungsaufwand höher und auch der laufende Verwaltungsaufwand würde (vor allem durch mehr Arbeitnehmerveranlagungen) leicht steigen.

Eine gesonderte Verrechnung des zusätzlichen Aufkommens würde in beiden Fällen den Verwaltungsaufwand weiter erhöhen.